

„Von der Steinzeit ins All katapultiert“

Präsident des Familienrechtsforums zum Unterhaltsrecht – Altes Familienmodell nur mit Ehevertrag!

Von Waltraud Messmann

OSNABRÜCK. Mit der Einführung des neuen Unterhaltsrechts haben sich die Spielregeln für Frauen, die sich für die traditionelle Rolle der Ehefrau und Mutter entscheiden, dramatisch verändert. „Unterhaltsrechtlich gesehen, katapultiert uns das neue Recht aus der Steinzeit direkt ins All“, meint der Präsident des Deutschen Familienrechtsforums, Volker Rabaa. Frauen, die nach dem alten Familienmodell leben wollen, rät er dringend, sich durch einen Ehevertrag abzusichern.

Morgen ist Muttertag. Gibt es aufgrund des neuen Unterhaltsrechts etwas, was Sie Frauen und auch Männern, die eine Familie gründen wollen, besonders ans Herz legen möchten?

Vor allem die Frauen sollten sich darüber klar sein, dass es die sogenannte Lebensstandardgarantie nach einer Scheidung nach dem neuen Recht nicht mehr in dem Umfang gibt, wie das früher der Fall war. Diese Garantie gibt zwar noch für den getrennt lebenden Ehegatten während der Trennungszeit, doch nach der Scheidung ticken die Uhren jetzt deutlich anders.

bleibt für Expartner, deren Unterhalt noch nach altem Recht geregelt wurde, denn alles beim Alten?

Nein. Denn der Gesetzgeber wollte auf keinen Fall, dass es ein Zweiklassenunterhaltsrecht gibt.

Das heißt also, die Frauen und Männer, deren Unterhalt beispielsweise bei einer Scheidung vor zehn Jahren nach altem Recht festgesetzt wurde, müssen sich darauf einstellen, dass die unterhaltspflichtigen Exgatten jetzt klagen?

Ja. Der Exgatte kann gegen den alten Unterhaltstitel mit der Abänderungsklage vorgehen. Das kann er übrigens auch gegen alte Eheverträge und gerichtliche protokollierte Vergleiche. Selbst privatschriftliche Vereinbarungen über den Unterhaltsanspruch sind davon nicht ausgeschlossen. All diese Vereinbarungen können unter Umständen nach der Maßgabe des neuen Unterhaltsrechts abgeändert werden.

Wird von dieser Möglichkeit häufig Gebrauch gemacht?

Viele Experten hatten vor einem Ansturm auf die Familiengerichte gewarnt. Ich kann das aber bisher aus meiner Praxis nicht bestätigen. Wir haben zwar den einen oder anderen Fall. Aber verglichen mit dem, was ich eigentlich erwartet hatte, ist das eher wenig. Allerdings gibt es einige ganz plakative Fälle, die auch durch die Presse gegangen sind.

An welchen Fall denken Sie konkret?

Nun, zum Beispiel an die Ehefrau mit minderjährigen Kindern, die viele Jahre im Vertrauen auf eine gemeinsame Absprache die Kinder betreut hat, der aber heute nach neuem Recht eine Betreuung durch Dritte angenommen werden kann. Nach dem alten Unterhaltsrecht war das Leitbild grundsätzlich die Versorgung, Betreuung und Erziehung durch einen Elternteil. Das hat sich jetzt total geändert.

Zum Besseren?

Das hängt ganz vom Standpunkt des Betrachters ab: Denken Sie doch nur mal an die ehemalige DDR. Da war die Doppelverdiener-Ehe gesellschaftliche Norm, ein wirtschaftliches Muss. Jeder verdiente, jeder war in der Lage, sich selber zu unterhalten. Einen Unterhaltsanspruch gab es in diesem Sinne dementsprechend auch nicht.

Etwas befremdlich ist das schon, wenn unsere Politiker ausgerechnet das gesell-

schaftspolitische Leitbild der Ex-DDR zum Vorbild nehmen. Alles andere, was von „drüben kam“, wurde doch nach der Wende strikt abgelehnt?

Naja, böse Zungen behaupten ja immer wieder, Frau Merkel möchte bei uns eine DDR light einführen. Aber Spaß beiseite: Nicht alles in der Ex-DDR war schlecht. Aber schauen Sie beispielsweise auch nach Skandinavien, Schweden oder Dänemark. Auch dort gab und gibt es kein Unterhaltsrecht wie in Deutschland. Schon das Steuerrecht ist in diesen Ländern so gestaltet, dass Eltern es sich überhaupt nicht leisten können, dass einer zu Hause bleibt.

Im Wonnemonat Mai werden besonders viele Ehen geschlossen. Frauen, die Kinder haben wollen, sollten sich dann wohl besser nicht auf eine traditionelle Rollenverteilung einlassen?

Das ist richtig. Wenn ich trotzdem ein traditionelles Ehemodell leben möchte, bei dem die Frau als Mutter zu Hause bleibt und sich um die Kinder kümmert, dann bleibt nichts anderes übrig, als einen sogenannten konstitutiven Ehevertrag abzuschließen, in welchem beispielsweise festgelegt werden kann: Wer betreut und erzieht die Kinder im Trennungsfall, im Falle der Scheidung, wie, wie lange und in welcher Höhe werden eventuelle Nachteile für den betreuenden Elternteil ausgeglichen, Umfang der Erwerbsobliegenheit etc. Erst wenn das alles geklärt ist, kann man sich heute als perspektivisch unterhaltsbedürftiger Ehepartner ohne größere Risiken auf eine traditionelle Rollenverteilung einlassen.

Nun haben Sie aber anfangs erläutert, dass nach Inkrafttreten des neuen

Unterhaltsrechts auch Abänderungsklagen gegen alte Eheverträge möglich sind. Das gilt dann ja auch für die neuen Eheverträge, wenn sich das Recht dann irgendwann mal wieder ändert. Wo bleibt denn da die Rechtssicherheit, wo der Vertrauensschutz?

Ja. Das muss man wohl unter den Begriff Lebensrisiko fassen. Der Gesetzgeber wusste natürlich, dass er mit dem neuen Unterhaltsrecht der tatsächlichen Entwicklung bestimmt um zehn bis fünfzehn Jahre voraus ist. Er weiß auch, dass die für die Umsetzung des Gesetzes notwendige flächendeckende Versorgung der Fremdbetreuung der Kinder noch nicht gegeben ist. Und deswegen wurden Billigkeitsregelungen geschaffen, in die alle Gesichtspunkte des Einzelfalles hineinfließen sollen. Dazu gehören beispielsweise die Dauer der Ehe, das Rollenbild beziehungsweise der Typus des Ehemodells, das man in der Ehe gelebt hat, das Lebensalter des Berechtigten, wirtschaftliche Verflechtung der beiderseitigen Lebenswege, berufliche Qualifikation und so weiter. Aber Sie merken, all das sind Kriterien, über die sich ganz herrlich streiten lässt. Trotz dieser Billigkeitskriterien bleibt der subjektive Einschätzung durch die Richter noch ein breiter Raum. Und genau das ist der Punkt, über den sich sehr viele beklagen: Von Amtsgericht zu Amtsgericht, von Oberlandesgericht zu Oberlandesgericht – nirgendwo gibt es eine wirklich im voraus kalkulierbare Orientierung. Das sorgt für Rechtsunsicherheit. Eine gute unwältliche Beratung ist in Unterhaltssachen deshalb heute wichtiger als jemals zuvor.

Wie schätzen Sie die Bedeutung des BGH-Urteils aus dem März zum nachheftlichen Unterhalt ein?

Das ist richtig. Wenn ich trotzdem ein traditionelles Ehemodell leben möchte, bei dem die Frau als Mutter zu Hause bleibt und sich um die Kinder kümmert, dann bleibt nichts anderes übrig, als einen sogenannten konstitutiven Ehevertrag abzuschließen, in welchem beispielsweise festgelegt werden kann: Wer betreut und erzieht die Kinder im Trennungsfall, im Falle der Scheidung, wie, wie lange und in welcher Höhe werden eventuelle Nachteile für den betreuenden Elternteil ausgeglichen, Umfang der Erwerbsobliegenheit etc. Erst wenn das alles geklärt ist, kann man sich heute als perspektivisch unterhaltsbedürftiger Ehepartner ohne größere Risiken auf eine traditionelle Rollenverteilung einlassen.

Ein welker Strauß zum Muttertag: Frauen, die in einer traditionellen Ehe leben, haben es heute schwer. Foto: Jörn Martens



Unterhaltsrechts auch Abänderungsklagen gegen alte Eheverträge möglich sind. Das gilt dann ja auch für die neuen Eheverträge, wenn sich das Recht dann irgendwann mal wieder ändert. Wo bleibt denn da die Rechtssicherheit, wo der Vertrauensschutz?

Ja. Das muss man wohl unter den Begriff Lebensrisiko fassen. Der Gesetzgeber wusste natürlich, dass er mit dem neuen Unterhaltsrecht der tatsächlichen Entwicklung bestimmt um zehn bis fünfzehn Jahre voraus ist. Er weiß auch, dass die für die Umsetzung des Gesetzes notwendige flächendeckende Versorgung der Fremdbetreuung der Kinder noch nicht gegeben ist. Und deswegen wurden Billigkeitsregelungen geschaffen, in die alle Gesichtspunkte des Einzelfalles hineinfließen sollen. Dazu gehören beispielsweise die Dauer der Ehe, das Rollenbild beziehungsweise der Typus des Ehemodells, das man in der Ehe gelebt hat, das Lebensalter des Berechtigten, wirtschaftliche Verflechtung der beiderseitigen Lebenswege, berufliche Qualifikation und so weiter. Aber Sie merken, all das sind Kriterien, über die sich ganz herrlich streiten lässt. Trotz dieser Billigkeitskriterien bleibt der subjektive Einschätzung durch die Richter noch ein breiter Raum. Und genau das ist der Punkt, über den sich sehr viele beklagen: Von Amtsgericht zu Amtsgericht, von Oberlandesgericht zu Oberlandesgericht – nirgendwo gibt es eine wirklich im voraus kalkulierbare Orientierung. Das sorgt für Rechtsunsicherheit. Eine gute unwältliche Beratung ist in Unterhaltssachen deshalb heute wichtiger als jemals zuvor.

Wie schätzen Sie die Bedeutung des BGH-Urteils aus dem März zum nachheftlichen Unterhalt ein?

Das ist richtig. Wenn ich trotzdem ein traditionelles Ehemodell leben möchte, bei dem die Frau als Mutter zu Hause bleibt und sich um die Kinder kümmert, dann bleibt nichts anderes übrig, als einen sogenannten konstitutiven Ehevertrag abzuschließen, in welchem beispielsweise festgelegt werden kann: Wer betreut und erzieht die Kinder im Trennungsfall, im Falle der Scheidung, wie, wie lange und in welcher Höhe werden eventuelle Nachteile für den betreuenden Elternteil ausgeglichen, Umfang der Erwerbsobliegenheit etc. Erst wenn das alles geklärt ist, kann man sich heute als perspektivisch unterhaltsbedürftiger Ehepartner ohne größere Risiken auf eine traditionelle Rollenverteilung einlassen.

Nun haben Sie aber anfangs erläutert, dass nach Inkrafttreten des neuen

Unterhaltsrechts auch Abänderungsklagen gegen alte Eheverträge möglich sind. Das gilt dann ja auch für die neuen Eheverträge, wenn sich das Recht dann irgendwann mal wieder ändert. Wo bleibt denn da die Rechtssicherheit, wo der Vertrauensschutz?

Ja. Das muss man wohl unter den Begriff Lebensrisiko fassen. Der Gesetzgeber wusste natürlich, dass er mit dem neuen Unterhaltsrecht der tatsächlichen Entwicklung bestimmt um zehn bis fünfzehn Jahre voraus ist. Er weiß auch, dass die für die Umsetzung des Gesetzes notwendige flächendeckende Versorgung der Fremdbetreuung der Kinder noch nicht gegeben ist. Und deswegen wurden Billigkeitsregelungen geschaffen, in die alle Gesichtspunkte des Einzelfalles hineinfließen sollen. Dazu gehören beispielsweise die Dauer der Ehe, das Rollenbild beziehungsweise der Typus des Ehemodells, das man in der Ehe gelebt hat, das Lebensalter des Berechtigten, wirtschaftliche Verflechtung der beiderseitigen Lebenswege, berufliche Qualifikation und so weiter. Aber Sie merken, all das sind Kriterien, über die sich ganz herrlich streiten lässt. Trotz dieser Billigkeitskriterien bleibt der subjektive Einschätzung durch die Richter noch ein breiter Raum. Und genau das ist der Punkt, über den sich sehr viele beklagen: Von Amtsgericht zu Amtsgericht, von Oberlandesgericht zu Oberlandesgericht – nirgendwo gibt es eine wirklich im voraus kalkulierbare Orientierung. Das sorgt für Rechtsunsicherheit. Eine gute unwältliche Beratung ist in Unterhaltssachen deshalb heute wichtiger als jemals zuvor.

Bevor dieses Urteil ergangen ist, hatten einige Oberlandesgerichte bereits wieder das Altersphasenmodell des alten Unterhaltsrechts, salopp 0/8/15-Regelung genannt, aus der Schublade gezogen: von 0 bis 8 Jahren keine Erwerbstätigkeit der Betreuungsperson, ab 8 Jahren eine Teilzeitbeschäftigung, ab 15 Jahren eine Vollzeitbeschäftigung. Das wollte man, dem neuen Recht schuldend, etwas lockerer sehen: Also nicht mehr die Stufe von 8 bis 15 Jahren, sondern etwa von 6 bis 13 Jahren. Solchen Vorstellungen hat der BGH nun eine ganz klare Absage erteilt. Er hat das Altersphasenmodell für tot erklärt.

Was ist eigentlich mit Frauen, die bereits verheiratet sind und möglicherweise in einem traditionellen Rollenmodell leben – sollten die nun nachträglich noch einen Ehevertrag machen?

Das Interview im Wortlaut

Ja, unbedingt, wenn der Ehepartner mitmacht. Zu einem Vertrag gehören natürlich immer zwei. Der Partner muss also einverstanden sein. Ob das im Einzelfall gelingt, darf bezweifelt werden. Wünschenswert wäre es für den potenziell unterhaltsberechtigten Partner, auch nachträglich noch einen Ehevertrag zu schließen, in dem unterhaltsrechtlich verbindliche Vereinbarungen getroffen werden, je detaillierter, desto besser und nach Möglichkeit mit einer Vollstreckungsklausel. Erforderlich ist, wie oben bereits erwähnt, der konstitutive Ehevertrag immer dann, wenn individuelle, vom gesetzgeberischen Leitbild abweichende Vorstellungen zwischen den Partnern verbindlich festgeschrieben werden sollen.

Ein Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten kommt jetzt nur dann noch weiter in Betracht, wenn der Unterhaltsberechtigte ehebdingte Nachteile erlitten hat, etwa durch Kindererziehung und Betreuung. Kann man nicht eigentlich grundsätzlich davon ausgehen, dass aus beruflicher Sicht Nachteile entstehen, wenn Frauen zu Hause bleiben, um die Kinder zu betreuen? In jedem Fall geht doch der berufliche Anschluss verloren. Und die Chancen

für einen Neueinstieg werden mit dem Alter ja auch nicht besser ...

Mit dieser Meinung befinden Sie sich durchaus in guter Gesellschaft. Das Oberlandesgericht Brandenburg hat genauso entschieden. Die Richter waren der Ansicht, dass, wenn man während der Ehe über Jahre hinweg die Kinder betreut hatte, die Vermutung für den Eintritt von ehebdingten Nachteilen spricht.

Die Reform des Unterhaltsrechts wird von Politikern gern mit der Anpassung an die veränderte gesellschaftliche Wirklichkeit begründet. Ist es nicht vielmehr so, dass das Gesetz eine Entwicklung der Gesellschaft, die von der Politik offensichtlich gewünscht wird, forciert beziehungsweise sogar vorgewimmt?

Unterhaltsrechtlich gesehen, katapultiert uns das neue Recht aus der Steinzeit direkt ins All, obwohl für viele ein Anpassungsprozess erforderlich ist. Der Übergang ist dann geschafft, wenn sich die Vorstellungen unserer Gesellschaft den Vorstellungen des Gesetzgebers in ein paar Jahren angepasst hat. Erst wenn mehr Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verfügung stehen, mehr Arbeitsplätze auch in Teilzeit zur Verfügung stehen und sich die Berufschancen von Frauen verbessert haben, sind wir in der progressiven Vorstellungswelt des Gesetzgebers angekommen. Zunächst müssen wir es einfach schaffen, den Übergang gedanklich und mental zu verkraften.

Eine andere Begründung für die Reform war ja die Stärkung des Kindeswohls...

Ja. Das Unterhaltsänderungsgesetz wurde unter der Prämisse „Wir wollen das Kind stärker schützen, das liegt uns besonders am Herzen“, eingeführt. Deshalb bleibt Kindern seit der Unterhaltsrechtsreform der erste Rang vorbehalten. Das

die Politik daneben noch ein anderes Ziel verfolgt hat, wurde nicht ausgesprochen, ist aber klar: Man wollte die Kindergeldkasse beziehungsweise die Familienkassen, die Kindesunterhaltsvorschuß zu zahlen hat, entlasten. Die Städte und Kommunen springen ein, wenn Väter ihren Unterhaltszahlungen nicht nachkommen. Und dieser Topf wurde in den vergangenen Jahren immer mehr in Anspruch genommen.

Die Kinder teilen früher den gleichen Rang wie die Ehefrauen. Das für den Unterhalt verbleibende Einkommen wurde zwischen Ehefrau und Kindern aufgeteilt. Wenn die Kinder jetzt vorrangig bedient werden, dann entlasten wir zunächst die Unterhaltsvorschußkassen, auf der anderen Seite wird der Steuerentlastungseffekt beim Unterhaltszahler, was möglicherweise nicht bedacht wurde, geringer.

Wie das?

Der teilweise Wegfall der Steuerentlastung durch das sogenannte begrenzte Realsplitting, bei getrennter Veranlagung können Unterhaltsleistungen an den Ehegatten bis zum Betrag von 13805 Euro jährlich vom Unterhaltspflichtigen in seiner Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend gemacht werden, führte regelmäßig durch die unterschiedliche Steuerprogression zu einer Steuerentlastung des Unterhaltszahlers.

Das zusätzliche Geld, das früher durch das begrenzte Realsplitting hereinkam, fehlt jetzt dem Unterhaltsverbund. Und dadurch wird dann auch der Unterhalt für das Kind geschmälert.

Mit Vorrang des Kindeswohls hat das denn ja nichts so viel zu tun?

Unterhaltsrechtlich gesehen, katapultiert uns das neue Recht aus der Steinzeit direkt ins All, obwohl für viele ein Anpassungsprozess erforderlich ist. Der Übergang ist dann geschafft, wenn sich die Vorstellungen unserer Gesellschaft den Vorstellungen des Gesetzgebers in ein paar Jahren angepasst hat. Erst wenn mehr Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verfügung stehen, mehr Arbeitsplätze auch in Teilzeit zur Verfügung stehen und sich die Berufschancen von Frauen verbessert haben, sind wir in der progressiven Vorstellungswelt des Gesetzgebers angekommen. Zunächst müssen wir es einfach schaffen, den Übergang gedanklich und mental zu verkraften.

Internet: Unser Interviewpartner stellt für unsere Leser auf der Website www.fem.rvr.de unter dem Stichwort „Workshop: konstitutive Eheverträge“ Informationen zu diesem Thema kostenlos als Download zur Verfügung.

Den Text des ungekürzten Interviews finden Sie unter: www.neue-oz.de

Dr. Volker Rabaa

ist 1. Vorsitzender und Mitbegründer des Deutschen Familienrechtsforums. Der Rechtsanwalt hat sich auch als Referent und Fachautor zum Thema Trennung, Scheidung, Scheidungsfolgen u. a. einen Namen gemacht. Er ist Senior der Kanzlei RVR Rechtsanwälte.

